



Löbliche Schützengesellschaft 1816

IN KANDERN GEGRÜNDET AM 8. JUNI 1816



Einverständniserklärung für Erziehungsberechtigte

Hiermit erklärt / erklären die nachstehende(n) Erziehungsberechtigte(n) Person(en), dass ihr Sohn / ihre Tochter am offiziellen Schießbetrieb der Schützengesellschaft 1816 e.V. Kandernd (Training und Wettkämpfe) nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbunds e.V., sowie an allgemeinen sportlichen Wettkämpfen und an überfachlichen Veranstaltungen teilnehmen darf. Weiterhin erlaube ich die Teilnahme am Grümpelschießen.

Diese Maßnahme wird im § 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 und in der AWaffV § 10 vom 27. Oktober 2003, vom Gesetzgeber gefordert.

Die Schützengesellschaft 1816 e.V. kann derzeit mehrere qualifizierte Vereinsmitglieder mit der vom Gesetzgeber geforderten „Jugendbasislizenz“ nachweisen.

Einverständniserklärung der Eltern / des Erziehungsberechtigten

Angaben des Jugendlichen:

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Für Rückfragen erreichen Sie uns / mich unter:

Telefon: _____

Hinweis:

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§27 Abs. 3 WaffG). Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen.
(§27 Abs. 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten.
(§27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG)

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.

Ort und Datum:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:
